



**Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9210-012100**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Elektrokleinstfahrzeuge für den Straßenverkehr zuzulassen und rechtlich wie Elektrofahrräder einzustufen.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass Elektrokleinstfahrzeuge als Brückentechnologie kurzfristig für eine Entlastung der Luft und des Verkehrs in deutschen Städten sorgen könnten, da sie unter anderem Distanzen zwischen Wohnort und öffentlichem Nahverkehr überbrücken und allgemein eine emissionsarme Alternative darstellen könnten. Bisher sei die Benutzung im öffentlichen Verkehrsraum jedoch nicht erlaubt. Dies solle daher geändert und Elektrokleinstfahrzeuge rechtlich Elektrofahrrädern (Pedelecs) gleichgestellt werden. Des Weiteren solle die Benutzung führerschein- und zulassungsfrei sowie auf Radwegen möglich sein und die Maximalgeschwindigkeit auf 25 Kilometer pro Stunde (km/h) begrenzt werden. Auch solle die private Haftpflichtversicherung zuständig sein. Zudem sollten durch den Verzicht auf das Erfordernis einer Lenk- oder Haltestange auch Elektrokleinstfahrzeuge wie Hoverboards oder E-Skateboards zum Straßenverkehr zugelassen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 947 Mitzeichnungen und 94 Diskussionsbeiträge sowie weitere sachgleiche Eingaben vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einführend hält der Petitionsausschuss fest, dass das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit Unterstützung der Länder durch die am 15. Juni 2019 in Kraft getretene Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) einen gesetzlichen Rahmen geschaffen hat, um eine sichere Teilnahme von bestimmten Elektrokleinstfahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr zu ermöglichen.

Dabei dürfen gemäß der Verordnung nur diejenigen Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die folgende Merkmale aufweisen:

Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz, Lenk- oder Haltestange, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als sechs km/h und nicht mehr als 20 km/h, Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen), Erfüllung verkehrssicherheitsrechtlicher Mindestanforderungen (u. a. im Bereich der Brems- und Lichtsysteme, der Fahrdynamik und elektrischen Sicherheit). Elektrokleinstfahrzeuge müssen zudem über eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamts oder eine Einzelbetriebserlaubnis verfügen sowie eine gültige Versicherungsplakette führen.

Eine Versicherungsplakette ist notwendig, da Elektrokleinstfahrzeuge Kraftfahrzeuge und damit versicherungspflichtig nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) sind. Mit der Versicherungsplakette wird der Nachweis erbracht, dass für das jeweilige Elektrokleinstfahrzeug eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Wegen der kleinen Ausmaße und der Besonderheiten in der baulichen Ausführung ist für diese Fahrzeuge eine kleine Versicherungsplakette zum Aufkleben eingeführt worden.

Da die Fahreigenschaften von Elektrokleinstfahrzeugen mit Lenkstange sowie die Verkehrswahrnehmung am stärksten denen des Fahrrads ähneln, gelten für Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenkstange verkehrs- und verhaltensrechtlich die Regelungen über Fahrräder mit Maßgabe besonderer Vorschriften. Nach § 10 eKFV dürfen Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenkstange generell auf vorhandenen baulich angelegten



Radwegen fahren – nur, wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden. Außerorts gilt dieselbe Regelung wie innerorts und zusätzlich ist die Benutzung von Seitenstreifen erlaubt. In diesem Punkt wurde daher der Forderung des Petenten, für Elektrokleinstfahrzeuge die Nutzung von Radwegen vorzusehen, entsprochen.

Des Weiteren fordert der Petent die Führerscheinfreiheit von Elektrokleinstfahrzeugen. Gemäß der eKFV besteht keine Führerscheinplicht, sodass hiermit dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen wurde. Es ist jedoch eine Betriebserlaubnis für das Elektrokleinstfahrzeug notwendig.

Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h anstelle von 20 km/h lässt sich anführen, dass die in § 1 Absatz 1 eKFV vorgeschriebene bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h bei den Elektrokleinstfahrzeugen ein „Mitschwimmen“ im Radverkehr ermöglicht und den Überholdruck minimiert. Dies soll die Verkehrssicherheit auf Radwegen gewährleisten.

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Basierend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung wird das BMVI die eKFV hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit überprüfen.

Mit Blick auf die Mikromobilität arbeitete das BMVI ausweislich seiner Stellungnahme bereits daran, künftig auch Elektrokleinstfahrzeugen ohne Lenkstange, wie etwa Hoverboards, die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu ermöglichen. Der Bundesrat hat jedoch im Rahmen seiner Entschließung vom 17. Mai 2019 die Überlegungen der Bundesregierung abgelehnt, auch Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenk- oder Haltestange am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen zu lassen. Für Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenk- oder Haltestange ist daher derzeit kein weiteres Regelungsvorhaben geplant. Zur Abwägung sicherheitsrelevanter Aspekte sind die wissenschaftliche Begleitung und die hieraus resultierende faktenbasierte Auswertung äußerst wichtig. Der Forderung des Petenten, auf das Vorliegen einer Lenkstange zu verzichten, kann daher nicht entsprochen werden.



Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass mit der am 15. Juni 2019 in Kraft getretenen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung Elektrokleinstfahrzeuge für den Straßenverkehr zugelassen und in vielen Punkten rechtlich wie Fahrräder und Pedelecs eingestuft wurden. Insoweit wurde dem Anliegen der Petition daher entsprochen. Auch ist, wie vom Petenten gefordert, die Nutzung von Radwegen vorgeschrieben und der Gebrauch von Elektrokleinstfahrzeugen führerscheinfrei. Den Forderungen des Petenten, eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h sowie die Zuständigkeit der privaten Haftpflichtversicherung festzulegen, konnte jedoch nicht entsprochen werden. Zudem wurde nicht auf das Erfordernis einer Betriebserlaubnis verzichtet, und die Straßenverkehrszulassung von Elektrokleinstfahrzeugen ohne Lenk- oder Haltestange wurde vom Bundesrat abgelehnt und ist derzeit nicht geplant. Insoweit konnte dem Anliegen daher nicht nachgekommen werden.

Es wird somit dem Anliegen der Petition teilweise Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund und dem oben Dargelegten vermag der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.